

# ZH\_OBERGERICHT LF140032 vom 23. Mai 2014

ZH Obergericht, 2014-05-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LF140032](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LF140032)

FR: ZH\_OBERGERICHT LF140032 du 23 mai 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT LF140032 del 23 maggio 2014

## Erwägungen

### E. 1

Die Erblasserin C.\_\_\_\_\_ verstarb am tt.mm.2013 (act. 2). In ihrem Testament bedachte sie – nebst den Berufungsbeklagten Nr. 1 bis 3 – das F.\_\_\_\_\_ als Erben (act. 1).

### E. 2

Mit Urteil vom 20. März 2014 erwog die Vorinstanz, das F.\_\_\_\_\_ sei eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt und als solche dem Kanton Zürich zugehörig. Damit gelte grundsätzlich der Kanton Zürich als Erbe. Die Vorinstanz führte demzufolge den Kanton Zürich, Finanzdirektion, Walcheplatz 1, Postfach, 8090 Zürich, als eingesetzten Erben auf (act. 6 = act. 8 S. 3).

### E. 2.1

Die Erbfähigkeit – d.h. die Fähigkeit, Erbe oder Vermächtnisnehmer zu sein (Art. 539 Abs. 1 ZGB) – setzt Rechtsfähigkeit voraus. Rechtsfähig sind alle (lebenden) Menschen und juristischen Personen (Christoph Wildisen, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 2. Aufl. 2012, Art. 539 N. 1). Öffentlichrechtliche Anstalten sind nur dann juristische Personen, wenn sie selbständig sind d.h. wenn ihnen Rechtspersönlichkeit zukommt. Gemäss § 1 des Gesetzes über das F.\_\_\_\_\_ (F'.\_\_\_\_\_G) besteht unter dem Namen "F.\_\_\_\_\_" eine Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in E.\_\_\_\_\_. Damit ist das F.\_\_\_\_\_ (F'.\_\_\_\_\_) rechtsfähig.

### E. 2.2

Das kantonale Recht kann die Erbfähigkeit von juristischen Personen des kantonalen öffentlichen Rechts beschränken oder besondere Regeln über die Entgegennahme bzw. Ausschlagung des Erbes bzw. von Legaten durch juristische Personen des kantonalen Rechts aufstellen (BSK ZGB II-Schwander,

### E. 2.3

Der Kanton Zürich schränkt die Erbfähigkeit des F.\_\_\_\_\_ nicht ein (vgl. F.\_\_\_\_\_G).

- 5 - Von der Erbfähigkeit zu unterscheiden ist die Zuständigkeit für die Entgegennahme oder die Ausschlagung des Erbes. Diese ist für das F.\_\_\_\_\_ in § 14 des Finanzreglements des F.\_\_\_\_\_ (FinReg-F'.\_\_\_\_\_) geregelt. Die Entgegennahme oder Ausschlagung eines Erbes ist durch die Erbfähigkeit erst bedingt. Mit anderen Worten ausgedrückt: Wer nicht Erbe ist, kann auch kein Erbe entgegennehmen oder ausschlagen. Umgekehrt kommt es aber für die Frage der Erbenstellung nicht darauf an, ob der Erbe das ihm Zugedachte annehmen kann oder darf. Eine Mitarbeiterin der Einzelrichterin hielt in einer Aktennotiz fest, das F.\_\_\_\_\_ könne keine Liegenschaften halten (unakturiertes Papier vom 14. März 2014). Das wäre, wenn es richtig wäre, vielleicht ein Grund zum Ausschlagen oder zum Veräussern einer angefallenen Liegenschaft, hat aber mit der Erbenstellung zunächst nichts

zu tun.

#### **E. 2.4**

Das F.\_\_\_\_\_ ist also erbfähig. Damit ist die Berufung gutzuheissen. Als eingesetzter Erbe hat nicht der Kanton Zürich, sondern das F.\_\_\_\_\_ zu gelten. III. 1. Gemäss Art. 592 ZGB wird von Amtes wegen ein Rechnungsruf vorgenommen, wenn eine Erbschaft an das Gemeinwesen fällt. Ausserdem haftet das Gemeinwesen für die Schulden der Erbschaft nur im Umfang der Vermögenswerte, die es aus der Erbschaft erworben hat. 2. Der Kanton Zürich fällt als Erbe in der Testamentseröffnung weg. Da damit fraglich ist, ob gestützt auf Art. 592 ZGB ein öffentliches Inventar anzuordnen ist, wurde den Berufungsbeklagten Frist zur Stellungnahme angesetzt. Die A.\_\_\_\_\_ beantragte beim Wegfall des Kantons Zürich als Erbe die Aufnahme eines öffentlichen Inventars bei Verzicht auf einen Rechnungsruf (act. 12). 3. Die Sache ist an die Vorinstanz zurückzuweisen zum Entscheid, ob unter den gegebenen Umständen ein Rechnungsruf anzuordnen bzw. ein öffentliches Inventar durchzuführen ist oder nicht.

- 6 - IV. Umständehalber fallen die Gerichtskosten ausser Ansatz. Parteientschädigungen wurden nicht beantragt und sind nicht zuzusprechen. Es wird erkannt:

#### **E. 3**

Das vorinstanzliche Urteil vom 20. März 2014 wurde dem Kanton Zürich, Finanzdirektion, am 24. März 2014 zugestellt (act. 4 und act. 9). Mit Eingabe vom 2. April 2014 erhob der Kanton Zürich, Finanzdirektion, rechtzeitig Berufung und beantragte was folgt (act. 7): "Es sei der Kanton Zürich (vertreten durch die Finanzdirektion) als eingesetzter Erbe im Nachlass von C.\_\_\_\_\_, geboren am tt. August 1946, gestorben am tt.mm.2013, zu streichen und dementsprechend Dispositiv Ziff. 6 in Verbindung mit Erwägungen Ziff. III. dahingehend zu ändern, dass an Stelle des Kantons Zürich das F.\_\_\_\_\_ als eingesetzter Erbe qualifiziert wird."

- 3 -

#### **E. 4**

Aufl. 2011, Art. 439 N. 2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.